

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

[media]research42 – Dr. Sandra Gärtner Forschung und Beratung

---

## 1 VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 [media]research42 – Dr. Sandra Gärtner Forschung und Beratung – im folgenden Auftragnehmerin (AN) genannt – übt ihre Tätigkeit im Sinne beratender Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den anerkannten wissenschaftlichen Methoden der Markt- und Sozialforschung aus.
- 1.2 Die AN unterbreitet dem Interessenten ihr Vertragsangebot grundsätzlich in Form eines Untersuchungsvorschlags bzw. Leistungskatalogs, in dem die Aufgabenstellung, die zu ihrer Erfüllung zu erbringende Leistung, der Zeitbedarf sowie die zu zahlende Vergütung angegeben sind. Der Auftraggeber gibt auf Basis dieses Vorschlags sein verbindliches Vertragsangebot ab. Der Vertragsabschluss kommt durch Annahme des Vertragsangebotes des Auftraggebers durch die AN zustande.
- 1.3 Im Falle kollidierender AGB der anderen Vertragspartei gelten ausschließlich die AGB der AN. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.4 Änderungen des Auftragsvolumens nach Vertragsabschluß bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung, in der auch die Veränderung des Honorarvolumens niedergelegen ist. Entstehen durch die Änderungswünsche Mehrkosten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Mehrkosten in jedem Falle an die AN zu erstatten.

## 2 VERGÜTUNG

- 2.1 Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist die Vergütung gegen Rechnungserteilung zu 50 % bei der Auftragserteilung und zu 50 % bei der Auslieferung der vereinbarten Leistung fällig. Zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung wird von dem Auftraggeber die Umsatzsteuer in der jeweils aktuellen, gesetzlichen Höhe geschuldet.
- 2.2 Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

## 3 RÜCKTRITT

- 3.1 Stellt sich nach Auftragserteilung heraus, dass die Leistung aus methodischen Gründen, die weder der Auftraggeber noch

die AN vorhersehen konnten und zu vertreten haben, nicht erbracht werden kann, informiert die AN unverzüglich den Auftraggeber. Finden beide Vertragsparteien innerhalb von fünf Werktagen nach Problemauftritt keine methodische Lösung des Problems, sind beide Vertragspartner berechtigt, wegen Undurchführbarkeit vom Vertrag zurückzutreten.

- 3.2 Potenzielle Mitwirkungspflichten des Auftraggebers für die Erbringung der vereinbarten Leistung sowie die Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse durch den Auftraggeber bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- 3.3 Gerät der Auftraggeber mit der Erteilung der für die Durchführung der Untersuchung notwendigen Informationen oder mit dem zur Verfügung stellen der dafür erforderlichen Unterlagen in Verzug, ist die AN nicht verpflichtet, vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen einzuhalten. Kommt der Auftraggeber trotz angemessener Nachfristsetzung durch die AN der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten nicht nach, ist die AN berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.
- 3.4 Bei Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen durch Verzögerung aufgrund höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, hoheitlicher Maßnahmen, Aussperrung oder von der AN nicht zu vertretender Betriebsstörungen auch bei einem Subunternehmer verlängert sich die Leistungszeit um den Zeitraum bis zur Behebung der Störung. Beginn und Ende der Störung teilt die AN dem Auftraggeber mit. Bei dauerhaften Betriebsstörungen durch höhere Gewalt oder von der AN nicht zu vertretenden dauerhaften Betriebsstörungen hat die AN das Recht, unter Ausschluss jedweder Ersatzansprüche das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen.

## 4 EIGENGBRAUCH, VERTRAULICHKEIT UND EXKLUSIVITÄT

- 4.1 Der Interessent erhält das Angebot ausschließlich zur Entscheidung über die Auftragsvergabe der angebotenen Untersuchung. Sein Inhalt darf, wenn nichts anderes vereinbart ist, nur im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen ganz oder teilweise veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

[media]research42 – Dr. Sandra Gärtner Forschung und Beratung

---

- 4.2 AN und Auftraggeber verpflichten sich, sämtliche wechselseitig im Rahmen der Auftragsdurchführung ausgetauschten Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich für die Durchführung des Auftrags zu verwenden. Die Mitarbeiter und Unterbeauftragte wie z.B. Subunternehmer sind entsprechend zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Auftragsdurchführung. Sie besteht nicht für solche Informationen, die der Öffentlichkeit bekannt sind. Das Recht der AN, die methodischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse der Arbeitsergebnisse für eigene Zwecke zu nutzen, bleibt hiervon unberührt.
- 4.3 Der Auftraggeber erhält die vereinbarten Untersuchungsvorschläge und Leistungen ausschließlich zu seinem eigenen Gebrauch und sie stehen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wird, nur dem jeweiligen Auftraggeber zu dessen freier Verfügung. Ihr Inhalt darf, wenn nichts anderes vereinbart ist, nur im gegenseitigen Einvernehmen ganz oder teilweise veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Zu einem solchen Zweck dürfen sie auch nicht vervielfältigt, gedruckt oder in Informations- und Dokumentationssystemen jeder Art gespeichert, verarbeitet oder verbreitet werden. Diese Regelungen gelten nicht, soweit es sich lediglich um unwesentliche Teile der Untersuchungsergebnisse handelt.
- 4.4 Exklusivität für bestimmte Produktfelder, Untersuchungsgegenstände oder Untersuchungsmethoden werden von der AN nur dann gewährleistet, wenn in begründeten Ausnahmefällen schriftlich ausdrücklich die Exklusivität vereinbart wird. Sollte ausnahmsweise schriftlich Exklusivität vereinbart werden, ist deren Dauer ebenso schriftlich festzulegen wie die hierfür zusätzlich zu berechnende Vergütung der AN.

## 5 URHEBERRECHTE,

### FREISTELLUNGSANSPRUCH UND EIGENTUMSRECHTE

- 5.1 Der AN verbleiben alle Rechte, die ihm nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen. Der Auftraggeber erkennt an, dass das alleinige Urheberrecht und alle Schutzrechte an Untersuchungskonzeptionen, Vorschlägen, Methoden, Verfahren und Verfahrenstechniken, grafischen und tabellarischen Darstellungen, die von der AN stammen, und an in sonstigen Leistungen der

AN verkörperten Know-how ausschließlich der AN zustehen. Das Urheberrecht des Auftraggebers an Unterlagen, die er erarbeitet hat, bleibt davon unberührt.

- 5.2 Eigentums- und Urheberrechte an der Untersuchungskonzeption und dem bei der Auftragsdurchführung angefallenen Material (Untersuchungsvorschlag, -berichte, Fragebogen, Datenträger etc.) liegen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde und die Anonymität der Befragten durch eine solche Vereinbarung nicht gefährdet werden, ausschließlich bei der AN. Gleches gilt für das Urheberrecht des Auftraggebers an jeglichen Arbeitsergebnissen der AN.
- 5.3 Wettbewerbsvergleichende Veröffentlichungen unter Nennung der AN sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung der AN zulässig, nachdem die AN den konkreten zu veröffentlichten Text freigegeben hat.
- 5.4 Will der Auftraggeber ganz oder teilweise aus den Arbeitsergebnissen zitieren, so muss er die Zitate als solche kenntlich machen und dabei die AN als Verfasser der Quelle nennen.
- 5.5 Der Auftraggeber stellt die AN von allen Ansprüchen frei, die gegen die AN geltend gemacht werden, weil der Auftraggeber die ordnungsgemäß gewonnenen Ergebnisse vorsätzlich oder fahrlässig rechtswidrig verwendet hat (z.B. rechtswidrig und / oder falsch mit ihnen wirbt).

## 6 AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

- 6.1 Die AN verpflichtet sich, Erhebungsunterlagen für einen Zeitraum von einem Jahr und Datenträger für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ablieferung der vereinbarten Leistung aufzubewahren.

## 7 HAFTUNG

- 7.1 Die AN wird die in Auftrag gegebene Untersuchung mit der erforderlichen Sorgfalt durchführen und auswerten. Das Erreichen bestimmter Untersuchungsergebnisse gewährleistet die AN nicht. Beanstandungen der vereinbarten Leistung, insbesondere ihrer methodischen Anlage und der Auswertung, können nur auf eine vorsätzliche oder grob schuldhafte Verletzung der AN obliegenden Sorgfaltspflicht gestützt werden, außer im Falle von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

[media]research42 – Dr. Sandra Gärtner Forschung und Beratung

---

- 7.2 Werden Untersuchungsergebnisse aus Gründen, die die AN zu vertreten hat, nicht termingerecht übergeben, so kann der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen.
- 7.3 Will der Auftraggeber bei nicht termingerechter Übergabe, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der AN beruht, Rechte aus der Behauptung geltend machen, die erbrachte Teilleistung habe für ihn kein Interesse mehr, so muss er dieses fehlende Interesse nachweisen.
- 7.4 Hat die AN grob schuldhaft ihre Sorgfaltspflicht verletzt, verpflichtet sie sich zur Nachbesserung. Ist eine Nachbesserung nicht möglich oder innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist nicht durchgeführt, kann der Auftraggeber das Honorar angemessen kürzen.
- 7.5 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Werkes.
- 7.6 Die AN ist im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur Neuerstellung der Leistung verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.7 Das Ergebnis gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Abnahme innerhalb von zwei Wochen nicht ausdrücklich erklärt. Auf diese Wirkung ist der Auftraggeber gesondert hinzuweisen.
- 7.8 Der Auftraggeber haftet für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die

der AN oder Dritten aus der Verwendung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Produkte entstehen.

## 8 GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1 Die Gewährleistung der AN beschränkt sich auf Fälle der groben Fahrlässigkeit bzw. des Vorsatzes. Dies gilt auch für die Handlungen der Erfüllungsgehilfen der AN. Die AN haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit. Dies gilt auch, soweit das Verhalten zugleich eine unerlaubte Handlung darstellt. Weitergehende Ansprüche auf Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Schäden, gleich welcher Art, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit den für ihn erzielten Arbeitsergebnisse entstehen, sind ausgeschlossen.
- 8.2 Die Ersatzpflicht der AN für von ihr zu vertretende Schäden, gleich welcher Art, ist in jedem Fall der Höhe nach begrenzt auf die Gesamthöhe des Honorars, welches für den betreffenden Auftrag vereinbart wurde.

## 9 SONSTIGES

- 9.1 Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der AN.
- 9.2 Sollte eine der vorangegangenen Bestimmungen sich als unwirksam erweisen, so verpflichten sich die Parteien, eine dem Regelungszweck und wirtschaftlichen Sinngehalt möglichst nahekommende Regelung neu, schriftlich und individuell zu vereinbaren.
- 9.3 Schriftform im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch Telefax und E-Mail.

Hamburg, den 02. Juli 2008